Bundesrat Drucksache 375/90

01.06.90

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz (4. ASEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 11/7233 - den

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

- Drucksachen 11/6469, 11/7064 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 136/90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten," durch die Worte „das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten," ersetzt.

2. § 3c wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen" durch die Worte „das im vorvergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen" ersetzt und nach den Worten „Grenzwert nach Absatz 3" die Worte „oder 3a" eingefügt.

 b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

 „(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vomhundertanteile

 a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,6fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und

 b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 40 000 Deutsche Mark

 den Wert 100 nicht überschreitet. Das gleiche gilt, wenn

 a) der Wirtschaftswert des Unternehmens des Berechtigten nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt,

 b) der Wert 100 überschritten ist und

 c) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet.

 Die einzelnen Vomhundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet."

 c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

 „(3a) Beträgt der Wirtschaftswert des Unternehmens über 40 000 bis 60 000 Deutsche Mark, ist der Grenzwert nicht überschritten, wenn

 a) das Einkommen nach Absatz 1 einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft das 1,6fache der Bezugsgröße und

 b) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße

 nicht überschreiten."

 d) In Absatz 7 werden die Worte „Minderungen des Einkommens nach Absatz 1" durch die Worte „Minderungen des Einkommens (Absatz 2) des laufenden Kalenderjahres" ersetzt.

 e) Absatz 8 wird gestrichen.

3. § 4b wird wie folgt gefaßt:

„§ 4b

(1) Für Zuschußberechtigte nach § 3c Abs. 3 Satz 1 werden zehn Zuschußklassen gebildet, die in Vomhundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1) gemessen gleich groß sind. Eine weitere Zuschußklasse wird für Unternehmer, die nach § 3c Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3a zuschußberechtigt sind, gebildet.

(2) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag ergibt sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 4 durch die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem in der einzelnen Zuschußklasse maßgebenden jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages nach Absatz 3 geteilt wird. Die mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschußberechtigte; ihre Anzahl sowie die der nach § 27 Beitragspflichtigen sind mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Die Zuschüsse werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag und das jeweilige Vielfache des Grundbetrages. Der Zuschuß wird für Unternehmer, die

a) bis zu 10 vom Hundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1) erreichen, in Höhe von 90 vom Hundert des Beitrages,

375/90

b) nach § 3c Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3a berechtigt sind, in Höhe des Grundbetrages

geleistet. Das jeweilige Vielfache des Grundbetrages ist im übrigen unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten und des Betrages nach Absatz 4 festzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zuschußklassen soll ausgehend von der höchsten Zuschußklasse nicht abnehmen und das Einfache des Grundbetrages nicht überschreiten.

(4) Die Zuschüsse betragen insgesamt

a) 1991 415 Millionen Deutsche Mark,

b) 1992 433 Millionen Deutsche Mark,

c) ab 1993 15,75 vom Hundert der nach § 13 Satz 1 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel.

Ist nach dem Abrechnungsergebnis eines Kalenderjahres der Betrag nach Satz 1 um mehr als zwei vom Hundert überschritten oder unterschritten worden, wird der für das übernächste Kalenderjahr maßgebende Betrag in gleichem Umfang vermindert oder erhöht.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige und nach § 27 Beitragspflichtige wird der Zuschuß in halber Höhe gezahlt.

(6) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig."

4. § 9a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b werden die Worte „das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat" durch die Worte „das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten" ersetzt.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Zuschuß zum Beitrag wird unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß auf Grund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen überschritten ist."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80,3" durch die Zahl „77,5" ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Leistungsaufwendungen für die Zuschüsse zum Beitrag trägt der Bund."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5a

(1) Zuschüsse zum Beitrag nach § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1990 geltenden Fassung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, können bis zur Entscheidung der landwirtschaftlichen Alterskasse über den Fortbestand des Leistungsanspruchs, längstens bis zum 30. Juni 1991, vorläufig unverändert weitergezahlt werden, es sei denn, die Leistungsvoraussetzungen sind offenkundig entfallen. Die weitergezahlten Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 42 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Zuschüsse zum Beitrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 der GAL-Beitragszuschußverordnung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, werden in der sich für das Jahr 1990 ergebenden Höhe spätestens bis zum 30. Juni 1991 gezahlt.

(3) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1991 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist."

2. § 9c wird wie folgt gefaßt:

„§ 9c

Der Beitrag für das Jahr 1991 beträgt 250 Deutsche Mark monatlich."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das durch Gesetz vom . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) das 55. Lebensjahr vollendet haben oder

b) das 53. Lebensjahr vollendet haben und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,".

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei Abgabe von forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn der Anteil dieser Flächen am Wirtschaftswert des Unternehmens unmittelbar vor der Antragstellung nicht mehr als 30 vom Hundert beträgt,".

3. In § 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch notwendige Pflegemaßnahmen anfallen, bleiben unberücksichtigt."

4. In § 6 Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.

5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „ein Sechstel" durch die Worte „30 vom Hundert" ersetzt.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen werden frühestens gewährt ab Vollendung

1. des 55. Lebensjahres,

2. des 53. Lebensjahres, wenn der Berechtigte berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist;

das maßgebende Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein."

7. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte findet insoweit keine Anwendung."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stillegung abgegeben oder hat er Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Hat der Leistungsberechtigte die Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben, trägt der Bund die Beiträge; ist die Erklärung bereits mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1990 abgegeben worden, gilt dies nur für Zeiten nach dem 30. September 1990. Absatz 1 Satz 7 gilt. Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 4 und 5" durch die Verweisung „§ 14 Abs. 3 und 4" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Satz 2 gilt entsprechend."

10. In § 20 wird die Zahl „1992" durch die Zahl „1997" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . ., zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 3c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;".

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 17 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden Absätze 2c bis 2g.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstaben b bis d, 9 und 10 treten am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten außer Kraft

1. das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1070),

2. die GAL-Beitragszuschußverordnung vom 21. Mai 1986 (BGBl. I S. 750).

Bundesrat

zu Drucksache 375/90

01.06.90

AS

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz (4. ASEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz (4. ASEG) - Drucksachen 11/6469, 11/7064, 11/7233 - die nachfolgende Entschließung in Drucksache 11/7233 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

a) Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß

- die Integration der Mittel des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes systembedingt nur in die landwirtschaftliche Altershilfe - wie sie das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vorsieht - möglich war und deshalb zu einer geringeren Entlastung für kleinere und mittlere Betriebe als nach dem bisherigen System der Beitragsentlastung führen muß,

- die Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hierfür einen Ausgleich herbeiführen können, wenn sie den ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung offenstehenden Gestaltungsspielraum ausschöpfen. Bevor Handlungszwang für den Gesetzgeber besteht, sollte der Handlungsspielraum der Selbstverwaltung bezüglich der kleinen und mittleren Betriebe genutzt werden.

b) Der Deutsche Bundestag fordert daher die Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf,

- ihren gesetzlichen Auftrag auszufüllen und eine sozial gerechte Verteilung der Beitragslast in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach den Grundsätzen der allgemeinen Krankenversicherung herbeizuführen,

- ihrerseits einen Beitrag zur Senkung der Eigenbelastung kleiner und mittlerer Betriebe im agrarsozialen Bereich durch eine wirksame Spreizung der Beitragsklassen zu leisten.

c) Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung,

frühestmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1991, über die von der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durchgeführten Entlastungsmaßnahmen zu berichten.

Bundesrat — 1 — **Drucksache 375/90** **(Beschluß)**

22.06.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz (4. ASEG)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 375/90 (Beschluß)

Anlage

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz (4. ASEG)

Zu Art. 6 Abs. 1 bis 4

In Artikel 6 sind

a) in Absatz 1 die Worte "des Absatzes 2" durch die Worte "des Absatzes 3" zu ersetzen,

b) nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

"(2) Die Artikel 1 und 2 treten am 31. Dezember 1993 außer Kraft.".

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

-3- B

375/90

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 6.4.1990 (Drucksache 136/90 - Beschluß) bedauert, daß die in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beabsichtigte Reform des agrarsozialen Sicherungssystems nicht zustande gekommen ist und in diesem Zusammenhang festgestellt, daß

- das agrarsoziale Sicherungssystem u.a. wegen der verbesserungsbedürftigen Verteilung der Beitragslast reformbedürftig ist,
- der Gesetzentwurf lediglich eine Übergangsregelung darstellen kann,
- die Möglichkeiten einer Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit in der Altershilfe für Landwirte noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das 4. ASEG geprüft werden müßten.

Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung zum Gesetz festgestellt, daß

- das 4. ASEG zu einer geringeren Entlastung für kleinere und mittlere Betriebe führen muß,
- die Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hierfür einen Ausgleich herbeiführen können und den Handlungsspielraum der Selbstverwaltung bezüglich der kleinen und mittleren Betriebe nutzen sollten.

In den Beratungen des Deutschen Bundestages wurde im übrigen die Auffassung geteilt, daß eine Gesamtreform des agrarsozialen Sicherungssystems - unter Einschluß einer Verbesserung der agrarsozialen Sicherung der Bäuerin - notwendig sei.

Um deutlich zu machen, daß es sich beim 4. ASEG nur um eine Übergangsregelung bis zu dieser Reform handeln kann, soll seine Geltungsdauer begrenzt werden. Angesichts der Probleme, die durch eine umfassende Reform des agrarsozialen Sicherungssystems gelöst werden müssen sowie der Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer der nächsten Legislaturperiode, ist jedoch eine Geltungsdauer der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes von **3 Jahren erforderlich.**